

Datum: 08.03.2021

Verwaltungsvorlage

Büro Oberbürgermeister

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	25.01.2021	nicht öffentlich				
Verwaltungsausschuss	17.03.2021	öffentlich				
Ältestenrat	22.03.2021	nicht öffentlich				
Stadtrat	30.03.2021	öffentlich				

Inhalt **Satzung zur 6. Änderung der Entschädigungssatzung**

Grundlage: **Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist**

Beraten und abgestimmt: **Justizariat**

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: **Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 01.01.2001, 1. Änderung 01.01.2002, 2. Änderung 10.03.2007, 3. Änderung 01.01.2008, 4. Änderung vom 07.12.2013, 5. Änderung 01.01.2017**

Verantwortlich für Durchführung: **Büro Oberbürgermeister/Sitzungsdienst**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung).

Sachverhalt:

Die in **§ 1 Abs. 2 und Abs. 3** enthaltenen DM-Beträge werden gestrichen.

Die angegebenen Durchschnittssätze für Ersatz von Auslagen und Ersatz von Verdienstausschlag wurden angemessen erhöht. Derzeit erhalten hauptsächlich 7 ehrenamtliche Schulwegbegleiter/innen eine Entschädigung in diesem Sinne.

01.09.2020 bis Dezember 2020 - bisherige Berechnung mit 3,80 EUR	5.016,00 EUR
Januar - Dezember 2021 - neue Berechnung mit 5,00 EUR	6.600,00 EUR
Mehraufwand 2021	1.584,00 EUR

Dieser Mehraufwand muss im Haushaltsplan 2021/2022 auch für das Folgejahr 2022 eingeplant werden. Danach werden die 7 Schulwegbegleiter/innen aufgrund der Fertigstellung der Wartbergsschule voraussichtlich nicht mehr benötigt.

Die in **§ 2 Abs. 2 Nr. 1** aufgeführten Änderungen bezüglich der Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher erfolgen gemäß neu eingefügtem § 155a der „Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist“ (SächsBG).

Die in o. g. § 155a Abs. 2 Satz 2 SächsBG aufgeführten Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister werden jeweils zum 01.04. eines Jahres angepasst und betragen mit Stand 01.04.2020 monatlich in den Gemeinden

bis zu 500 Einwohnern	1.085 EUR,
über 500 bis zu 1000 Einwohnern	2.170 EUR,
über 1000 bis zu 2000 Einwohnern	2.325 EUR
über 2000 bis zu 3000 Einwohnern	2.480 EUR,
über 3000 bis zu 4000 Einwohnern	2.634 EUR,
über 4000 Einwohner	2.790 EUR.

Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Ortsvorsteher nach § 155 a Abs. 3 Satz 1 SächsBG erhöhen sich unter Bezugnahme auf die für die ehrenamtlichen Bürgermeister angepassten Beträge entsprechend. Sie betragen entsprechend SächsBG in der jeweils geltenden Fassung monatlich in Ortschaften bis zu 1.000 Einwohnern 20 %, über 1.000 Einwohnern bis zu 3.000 Einwohnern 25 % und über 3.000 Einwohner 30 % der Aufwandsentschädigung, die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde.

Ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 % der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.

bisher	37.696,20 EUR
NEU	43.502,52 EUR
Mehraufwand 2021	5.806,32 EUR

Die Änderungen der Aufwandsentschädigungen für Ortsvorsteher wurden im Haushaltsplanentwurf 2021/2022 bereits berücksichtigt.

Der in **§ 2 Abs. 2 Nr. 5** aufgeführte monatliche Grundbetrag für Friedensrichter und Stellvertreter wurde nach Bestätigung der Angemessenheit von 50 EUR auf 100 EUR erhöht.

bisher 50 EUR pro Monat	1.200,00 EUR
NEU 100 EUR pro Monat	2.400,00 EUR
Mehraufwand 2021	1.200,00 EUR

Dieser Mehraufwand muss im Haushaltsplan 2021 ebenfalls für die Folgejahre 2022 bis 2025 eingeplant werden.

Die Stadt Plauen setzt seit vielen Jahren die Wahlvorstände aus Bediensteten der Verwaltung sowie ehrenamtlich tätigen Wahlberechtigten aus der Stadt zusammen. Bisher konnte für alle Wahlen die erforderliche Anzahl an Personen akquiriert und verpflichtet werden, auch wenn dies in den letzten Jahren zunehmend schwieriger wurde.

Letztmalig wurden die in **§ 2 Abs. 2 Nr. 6** aufgeführten Entschädigungen mit der 5. Änderung zur Entschädigungssatzung, die am 01.01.2017 in Kraft trat, angepasst. Die Anregung auf Erhöhung der derzeitigen Zahlungsbeträge wurde im Zuge der Kommunalwahlen 2019 auch von mehreren Stadträten aus der vergangenen Legislaturperiode eingebracht.

Eine nochmals überarbeitete Abstufung soll den unterschiedlichen Wahlarten sowie Verantwortlichkeiten gerecht werden. Bei verbundenen Wahlen soll dem zusätzlichen Aufwand durch Zahlung eines erhöhten Betrages Rechnung getragen werden.

Neu aufgenommen wurden an dieser Stelle für mindestens 2 Sitzungen der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses, der als Behörde die höchste Verantwortung für Wahl und Ergebnis trägt, sowie seine bis zu 6 Beisitzer. Neu aufgenommen wurde zudem die Zahlung in Höhe von 10 EUR für Reservehelfer, die sich für einen Einsatz bereithalten.

Keine Entschädigung nach dieser Satzung wird mehr gezahlt für Hilfskräfte zur Wahl sowie Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses, wenn sie Bedienstete der Stadt Plauen sind; die Einsätze werden wie Dienstzeit behandelt.

Die Handy-Pauschale entfällt zu Gunsten der KFZ-Nutzung des Vorstehers, da davon ausgegangen wird, dass heutige Mobilfunkverträge freies oder nur im Cent-Bereich getaktetes Gesprächsvolumen beinhalten.

Da bei den vergangenen Wahlen, egal ob Kommunal- oder Parlamentswahlen, ein deutlicher und ungebremster Trend in Richtung Wahl durch Briefwahl zu beobachten ist, wird das Wahlgebiet Stadt Plauen bis zu den Wahlen 2021 unter Einsparung einer deutlichen Zahl an Wahlbezirken, dafür Einrichtung zusätzlicher Briefwahlvorstände in geringerer Zahl, neu eingeteilt, die Möglichkeiten werden bereits modelliert und berechnet.

Zukünftig 46 allgemeine sowie 12 Briefwahlvorstände mit maximaler Besetzung:

Einzelne Wahlen je Wahltag bisher:	18.180,00 EUR
Einzelne Wahlen je Wahltag NEU:	23.660,00 EUR
Mehraufwand 2021	10.960,00 EUR (bei einem Wahlgang OB-Wahl)

Verbundene Wahlen je Wahltag bisher:	18.180,00 EUR
Verbundene Wahlen je Wahltag NEU:	34.040,00 EUR
(voraussichtlich im Jahr 2024)	
Mehraufwand 2021	0,00 EUR
(nächste verbundene Wahlen voraussichtlich 2024)	

Finanzielle Auswirkungen beim Gemeindevwahlausschuss (bei 2 Sitzungen mit Vorsitzenden und 6 Beisitzern):

Sitzungsgeld bisher:	360,00 EUR
Sitzungsgeld NEU:	520,00 EUR
Mehraufwand 2021	160,00 EUR

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen:

Jahr	Gesamtkosten EUR	Mehrbedarf EUR	Unterschiede durch verschiedene Wahlarten bzw. Wegfall Schulweghelfer
2021	100.342,52	19.710,32	OB-Wahl mit einem Wahlgang und Bundestagswahl und Gemeindevwahlausschuss
	124.522,52	25.350,32	OB-Wahl mit zwei Wahlgängen und Bundestagswahl und 2x Gemeindevwahlausschuss
2022	76.162,52	14.070,32	Landratswahl
	99.822,52	19.550,32	Landratswahl mit zwei Wahlgängen
2023	45.902,52	7.006,32	ohne Wahl ohne Schulweghelfer
2024	104.122,52	28.506,32	Kommunal- und Europawahl (verbundene Wahl) sowie Landtagswahl und Gemeindevwahlausschuss ohne Schulweghelfer
2025	69.562,52	12.486,32	Bundestagswahl ohne Schulweghelfer

Die Änderungen der Aufwandsentschädigungen für Ortsvorsteher wurden im Haushaltsplanentwurf 2021/2022 bereits berücksichtigt, die Mehraufwendungen für Schulwegbegleiter, Friedensrichter sowie Wahlhelfer jedoch nicht.

Wird diese Vorlage am 02.02.2021 im Stadtrat beschlossen, können die Mehraufwendungen als Änderung zwischen Entwurf und Beschluss noch berücksichtigt werden.

Anlage 1 Entschädigungssatzung

Anlage 2 Synopse

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger		
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer	<input type="checkbox"/> Produkt	<input type="checkbox"/> Investition	<input type="checkbox"/> E-Liste	<input type="checkbox"/> INST-Liste	<input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit				
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit		<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit				

Ralf Oberdorfer